

**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.01-100-53.0045/13/0401M1

Düsseldorf, den 31.10.2018

Genehmigung nach §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Schwefelsäure (Dünnsäure-Rückgewinnungsanlage) der Firma Venator Germany GmbH in Duisburg durch Zwischenlagerung von sauren Feststoffen

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Venator Germany GmbH mit Bescheid vom 08.01.2014 die Genehmigung gemäß §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Dünnsäure-Rückgewinnungsanlage am Standort Duisburg, Dr.-Rudolf-Sachtleben-Str. 4 in 47198 Duisburg erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

Herstellung anorganischer Grundchemikalien – Ammoniak, Säuren und Düngemittel

Link zu den BVT-Merkblättern:

[Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

Gez. Lemke



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde
Sachtleben Chemie GmbH
Dr.-Rudolf-Sachtleben-Str. 4
47198 Duisburg

Datum: 08. Januar 2014

Seite 1 von 12

Aktenzeichen:
53.01-100-53.0045/13/0401M1
bei Antwort bitte angeben

Herr Lemke
Zimmer: 289
Telefon:
0211 475-9323
Telefax:
0211 475-2790
bernhard.lemke@
brd.nrw.de

Immissionsschutz

Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Dünnsäure-Rückgewinnungsanlage durch Zwischenlagerung von sauren Feststoffen

Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG vom 27.02.2013, zuletzt ergänzt am 15.08.2013

Anlagen: 1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
2. Nebenbestimmungen

Genehmigungsbescheid

53.01-100-53.0045/13/0401M1

I.

Tenor

Auf Ihren Antrag vom 27.02.2013, zuletzt ergänzt am 15.08.2013, nach § 16 Abs.2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Dünnsäure-Rückgewinnungsanlage durch Zwischenlagerung von sauren Feststoffen ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

1. Sachentscheidung

Der Firma Sachtleben Chemie GmbH in Duisburg wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 16, 6 BImSchG in Verbindung mit § 1, Anhang Spalte 1 Nr. 4.1.13 der Vierten Verordnung zur Durchführung

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 Helaba
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC:
WELADED



des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) die

Seite 2 von 12

Genehmigung zur wesentlichen Änderung

der

Dünnsäure-Rückgewinnungsanlage

am Standort

**Sachtleben Chemie GmbH ,
Dr.-Rudolf-Sachtleben-Str. 4, 47198 Duisburg,
Gemarkung Duisburg Homberg, Flur 4**

erteilt.

Gegenstand der Änderung ist

- a) Zwischenlagerung saurer Feststoffe aus der Schubleichterreinigung auf dem vorhandenen Reinigungsplatz am Fertigstellungslager in der Anlagengruppe 07 „Läger“ der Dünnsäure-rückgewinnungsanlage**

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderungen der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

2. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.

3. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt 1.000 Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt. Darin enthaltenen sind Rohbau- und Herstellungskosten in Höhe von Euro.

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt **550,00 Euro**. Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsge-



bührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1, unter Berücksichtigung der Tarifstelle 2.4.3a sowie der Tarifstelle 15h.5.

Bitte überweisen Sie die genannte Summe innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides an die Landeskasse Düsseldorf auf das auf der ersten Seite des Bescheides angegebene Konto unter Angabe des Kassenzeichens

T187082002SACHTLEBEN.

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben.

II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BlmSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BlmSchG eingeschlossen:

- **Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) für die Nutzungsänderung der Lägerfläche**

Hinweis:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von Genehmigung nach §§ 16, 6 BlmSchG eingeschlossen werden.



III.

Ausnahmen

Folgende Ausnahmen werden mit der Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG erteilt für

- **keine**

IV.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

V.

Begründung

A. Sachverhalt

Genehmigungsantrag

Die Sachtleben Chemie GmbH betreibt am Standort Duisburg, Dr.-Rudolf-Sachtleben-Str. 4 in 47198 Duisburg eine Dünnsäure-Rückgewinnungsanlage. Die bestehende Anlage (Lagerfläche) soll für die Zwischenlagerung von sauren Feststoffen geändert werden. Die Sachtleben Chemie GmbH in 47198 Duisburg hat für dieses Vorhaben am 27.02.2013 zuletzt ergänzt am 15.08.2012, einen Antrag nach § 16



Abs. 2 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Dünnsäure-Rückgewinnungsanlage gestellt.

Seite 5 von 12

B. Sachentscheidung

I. Formelle Voraussetzungen

1. Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

2. Genehmigungsverfahren

Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Regelungen des BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) durchgeführt.

a) Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde	Zuständigkeit
Oberbürgermeister der Stadt Duisburg	Bauleitplanung, Baurecht, Bodenschutz, Landschaftsschutz, Gesundheitsvorsorge, Brandschutz
Dezernat 53 Bezirksregierung	Belange der VAwS
Dezernat 53 Bezirksregierung	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 55 Bezirksregierung	Arbeitsschutz

b) Öffentlichkeitsbeteiligung

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine



Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen. Die entsprechende Bewertung der Auswirkungen der Änderung der Anlage ist im Ergebnis der UVPG-Vorprüfung des folgenden Abschnitts c) dargestellt.

c) UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls i. S. des § 3 c Abs. 1 und 3 UVPG ergibt, dass das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Nach Auffassung sowohl der Fachbehörden als auch der Genehmigungsbehörde ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Für das beantragte Vorhaben bestand daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 3a Satz 1 UVPG ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 4 vom 23.01.2014) öffentlich bekannt gegeben worden. Das Amtsblatt kann im Internet unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2014/index.html> eingesehen und herunter geladen werden.

Die bei der Schubleichter-Reinigung anfallenden Feststoffe entsprechen in ihrer Zusammensetzung den Filtersalzen, die in der vorhandenen Dünnsäurerückgewinnungsanlage bisher auch schon anfallen und am Standort weiterverarbeitet werden. Letzteres soll laut Antrag ebenfalls mit den Feststoffen geschehen. Dazu sollen die zunächst feuchten Feststoffe für drei Tage zur Entwässerung auf einem vorhandenen Lagerplatz zwischengelagert werden (Gegenstand der Änderung).

Durch die geplante Änderung werden weder Art und Weise der Einsatzstoffe noch deren Verarbeitung im Vergleich zum bisherigen Stand verändert. Die zusätzliche Menge ist verschwindend gering. Bisher werden 310.00t pro Jahr gehandhabt und es kommen durch die Änderung 20t pro Jahr hinzu. Relevante Auswirkungen auf die Schutzgüter hinsichtlich Luftverunreinigungen, Gerüche, Lärm, Abwasser oder Abfall sind somit nicht zu besorgen.



Die Eignung der Lagerfläche hinsichtlich der Belange der VAWS wurde plausibel und nachvollziehbar dargelegt.

Seite 7 von 12

II. Materielle Voraussetzungen

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

1. Genehmigungsvoraussetzungen

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG sowie die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAWS) beachtet.

Gegen die beantragte wesentliche Änderung der Dünnsäure-Rückgewinnungsanlage durch Zwischenlagerung von sauren Feststoffen wurden von den beteiligten Behörden keine Bedenken erhoben. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden



können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

Hausinterne Stellungnahme hinsichtlich der Belange der VAwS

Es wurden Nebenbestimmungen vorgeschlagen, die in die Genehmigung eingeflossen sind.

2. Ermessen und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der Sachleben Chemie GmbH, Duisburg nach § 16 Abs. 2 BImSchG vom 27.02.2013 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Dünnsäure-Rückgewinnungsanlage durch Zwischenlagerung von sauren Feststoffen und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

C. Kostenentscheidung

I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den **Auslagen** i. H. v. **0,00 Euro** und den **Gebühren** i. H. v. **550,00 Euro**. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **550,00 Euro**.

II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren für die o. g. Veröffentlichung gemäß § 3a Satz 1 UVPG im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf sowie für die gutachterliche Stellungnahme des LANUV NRW nach § 13 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV entstanden. Auf die Festsetzung dieser Kosten wird hier jedoch verzichtet, da die Rechnungen der Amtsblattstelle von Ihnen direkt beglichen werden.



III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der im Anhang der 4. BImSchV unter Nr. 4.1.13, Verfahrensart G genannten genehmigungsbedürftigen Dünnsäure-Rückgewinnungsanlage und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG wird eine Gebühr von insgesamt **550,00 Euro** erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend Ihren Angaben auf 1.000 Euro festgesetzt worden. Darin enthalten sind Rohbaukosten in Höhe von Euro. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

- a) betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}), \text{ die Mindestgebühr beträgt 500 Euro}$$

- b) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

- c) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €}).$$

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe a) eine Gebühr von 500,00 Euro.

2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig getroffen wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.



Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) mit ein. Würde diese Baugenehmigung selbständig erteilt, würde die Gebühr nach Aussage der Stadt Duisburg 180,- Euro betragen. Da die Gebühr für eine selbständige Baugenehmigung nach §§ 63, 75 BauO NRW geringer ist als diejenige, die sich allein aus den Errichtungskosten ergibt, ist gemäß Tarifstelle 15a.1.1 für das Genehmigungsverfahren die höhere Gebühr festzusetzen, also 500,00 Euro.

3. Minderung aufgrund Umweltmanagement-Zertifizierung

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt 350,00 Euro.

4. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilsbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Dünnsäure-Rückgewinnungsanlage wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von **350,00 Euro** festgesetzt.

5. UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Dünnsäure-Rückgewinnungsanlage ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG eine Gebühr zwischen 100,- und 500,- Euro zu erheben.

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen



- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (so weit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war gering. Die Unterlagen zur Prüfung der UVP-Pflicht waren vollständig. Es mussten keine Nachforderungen gestellt werden. Es waren keine nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich ihrer Erheblichkeit zu beurteilen. Die Bedeutung der Amtshandlung wurde als mittel eingestuft, da als Ergebnis der Prüfung keine Umweltverträglichkeitsvorprüfung für die Anlagenänderung durchzuführen war. Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von **200,00 Euro**.

VI.

Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) eingereicht werden.

Hinweise:

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen (www.justiz.nrw.de).



Sollten Sie beabsichtigen, gegen den Bescheid Klage zu erheben, rege ich an, dass Sie sich zunächst erneut an mich wenden. In vielen Fällen können durch eine solche Rücksprache eine Klage und damit verbundene Gerichtskosten vermieden werden.

Insoweit bitte ich Sie aber zu beachten, dass sich die Klagefrist durch eine solche Rücksprache nicht verlängert.

Im Auftrag

(Lemke)



Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0045/13/0401M1

Anlage 1
 Seite 1 von 1

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Ordner 1 von 1

0.	Antragsanschreiben vom 06.03.2013	2 Blatt
1.	Zustimmung des Betriebsrates	1 Blatt
2.	Inhaltsverzeichnis	2 Blatt
3.	Antragsformulare	3 Blatt
4.	Apparateliste	1 Blatt
5.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	2 Blatt
6.	Formular 3 - 6	12 Blatt
7.	Angaben zu luftverunreinigenden Stoffen	1 Blatt
8.	Angaben zu Lärmemissionen	1 Blatt
9.	Formular 7 – 8 + Prüfbescheinigung	5 Blatt
10.	Angaben zu Abwärme	1 Blatt
11.	Angaben zur Umweltverträglichkeit	2 Blatt
12.	Angaben zur Betriebseinstellung	1 Blatt
13.	Angaben zum Arbeitsschutz	6 Blatt
14.	Angaben zu Sozialräumen	1 Blatt
15.	Angaben zur Störfallverordnung	1 Blatt
16.	Angaben zu Betriebsgeheimnissen	1 Blatt
17.	Stoffinformationen / Sicherheitsdatenblatt	9 Blatt
18.	Deutsche Grundkarte	1 Blatt
19.	Angaben zum Brandschutz	1 Blatt
20.	Lageplan + Fließbild	2 Blatt
21.	Zertifikat ISO 9001 und 14001	2 Blatt
22.	Nachlieferung vom 15.08.2013	29 Blatt



**Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0045/13/0401M1**

Anlage 2
Seite 1 von 5

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

Bedingungen

1. Keine

Auflagen

1. Allgemeines

- 1.1 Die Änderung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 1.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 1.4 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.



1.5 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadens-anzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich unter Nutzung geeigneter Telekommunikationsmittel zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

Anlage 2

Seite 2 von 5

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

2. Gewässerschutz (VAwS)

2.1 Die Lagerung von maximal 8,0 m³ saurer Feststoffe aus der Schubleichterreinigung darf vier Mal pro Jahr für maximal 3 Tage (72 Stunden) erfolgen. Dabei sind für den Zeitraum der Lagervorgänge Kontrollen des Fugenabdichtsystems auf den ordnungsgemäßen Zustand vor und nach jeder Lagerung durchzuführen und im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Des Weiteren ist jeder Lagervorgang im Betriebstagebuch unter Angabe des Datums der Anlieferung der sauren Feststoffe, der



Lagerdauer in Stunden, der Lagermenge in m³ und der jeweiligen zum Zeitpunkt der Anlieferung verantwortlichen Person zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen.

- 2.2 Für den Einbau des Pumpensumpfes sind die Vorgaben aus der Stellungnahme des TÜV Nord zur „Ausführung von doppelwandigen Auskleidungen mit Lecküberwachung von Pumpensumpfen“ vom 21.09.2011 umzusetzen und einzuhalten.
- 2.3 Der Einbau des Pumpensumpfes ist durch einen Sachverständigen gem. § 11 VAwS NRW zu überwachen.
- 2.4 Der Alarm für die Leckageerkennung ist mit Aufschaltung auf eine ständig besetzte Messwarte zu installieren.
- 2.5 Die baurechtlichen Verwendbarkeits-/Übereinstimmungsnachweise (AbZ, ETA) sind dem nach § 11 VAwS NRW anerkannten Sachverständigen zur Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- 2.6 Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind im Betriebstagebuch einzutragen. Das Betriebstagebuch kann wahlweise in Form eines Buches oder durch Datenerfassung über ein dazu geeignetes EDV-System geführt werden. Die Eintragungen sind jederzeit zur Einsicht durch die Behörde bereitzustellen und über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren aufzubewahren bzw. abzuspeichern.
- 2.7 Die im Rahmen der Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 1 (2) Nr. 1 und 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WassGefAnIV)- durch anerkannte Sachverständige - gemäß § 11 der VAwS NRW - zu erstellenden Prüfberichte nach § 12 VAwS sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, als Überwachungsbehörde unaufgefordert spätestens 1 Monat nach Erhalt zu übersenden.

Hinweis: Der Sachverständige kann auch beauftragt werden, der Bezirksregierung Düsseldorf seine Prüfberichte direkt zuzu-



senden. In diesem Fall ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, die entsprechende Beauftragung des Sachverständigen zuzusenden)

Anlage 2

Seite 4 von 5

- 2.8 Die Inbetriebnahme Prüfung von VAWS-Anlagen darf nicht von dem Sachverständigen durchgeführt werden, der die Bescheinigung nach § 7 Abs. 4 VAWS NRW ausgestellt hat.
- 2.9 Die Prüfberichte nach § 12 VAWS müssen der aktuellen Fassung der Anlage 3 des Merkblattes des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz: „Grundsätze für die Anerkennung von Sachverständigenorganisationen nach § 11 VAWS“ („Mindestinhalt eines Prüfberichtes“) entsprechen.
- 2.10 Die gemäß § 3 Abs. 4 der VAWS NRW zu erstellende Betriebsanweisung mit Instandhaltungs-, Überwachungs-, und Alarmplan ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen. Durch Dokumentation der regelmäßigen Unterweisung des Betriebspersonals ist sicher zu stellen, dass die Betriebsanweisung vom Personal eingehalten wird.
- 2.11 Die Tätigkeiten (Einbau, Aufstellung, Instandsetzen, Instandhalten, Reinigen), die gemäß § 3 WassGefAnIV vom 31.03.2010 (§19 I WHG alt) an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nur von einem zugelassenen Fachbetrieb durchgeführt werden dürfen, sind vom Betreiber der Anlage zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen.
- 2.12 Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen sind gemäß den Vorgaben der jeweiligen Verwendbarkeitsnachweise (z. B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) in angemessenen Zeitabständen einer Funktionsprüfung zu unterziehen. Die Nachweise der durchgeführten Funktionsprüfungen sind zeitlich jeweils dem aktuellen/letzten Prüfbericht gemäß § 12 VAWS bei



zu heften und der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen.

Anlage 2

Seite 5 von 5

Hinweise

1. Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 (BGBl. Teil I Nr. 14, Seite 377) ist am 10.04.2010 in Kraft getreten und zu beachten.

Darüber hinaus gilt die VAwS NRW bei den Sachverhalten, die nicht durch die vorgenannte Bundesverordnung geregelt werden, weiter (siehe § 1 Abs. 2 letzter Satz der WassGefAnIV).

2. Enthalten Verwendbarkeitsnachweise/ Übereinstimmungsnachweise zusätzliche Anforderungen für die Prüfung, sind diese besonders zu beachten und einzuhalten.
3. Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324a StGB - wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft - und die Bußgeldvorschriften des WHG und der VAwS wird hingewiesen.